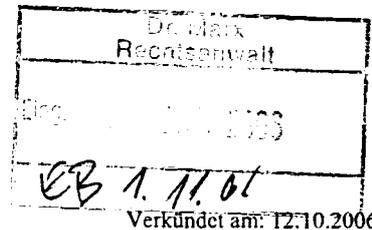


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 2 E 542/06.A (1)

Abgeschlossen



URTEIL

L. S. Fleck
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: irakisch

Kläger,

vertreten durch Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2805/05 M/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5150144-438 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Rachor als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2006 für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 06.06.2005 (Gesch.-Z.: 5139707-438) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er kam Anfang 2001 über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung trug er vor, ein Verwandter von ihm, in dessen Fotogeschäft er nebenher gearbeitet habe, sei festgenommen worden, und er sei seitdem verschwunden. Wegen der Befürchtung, ebenfalls festgenommen zu werden, sei er, der Kläger, geflüchtet. Diese Befürchtung stützte der Kläger darauf, dass er, ebenso wie sein Verwandter, mit der Tätigkeit oppositioneller irakischer Kurden in Zusammenhang gebracht worden sei. Insoweit wird auf den Akteninhalt verwiesen (vgl. Seite 5 – 7 des Anhörungsprotokolls vom 14.02.2001, Bl.21 ff. BA). Mit Bescheid vom 05.09.2001 stellte die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG (jetzt: § 60 Abs.1 AufenthG) fest, weil der Kläger allein wegen seiner illegalen Ausreise mit politischer Verfolgung rechnen müsse, und ließ die Richtigkeit seines Vorbringens dahingestellt. Weil der Kläger in den kurdischen Autonomiegebieten über keine gesellschaftlich-familiären Verbindungen verfüge, könne er nicht im Sinne einer inländischen Fluchtalternative nach dort verwiesen werden.

Im Februar 2005 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kläger trug daraufhin vor, dass er sich nach wie vor bedroht fühle. Er benannte dabei namentlich eine Person, die früher dem irakischen Geheimdienst angehört habe und nunmehr in führender Weise an terroristischen Aktionen beteiligt sei. Diese Person sei bereits früher in dem Fotoladen gewesen, in dem er nebenher gearbeitet habe. Er, der Kläger, gehe davon aus, dass diese Person ihn kenne.

Mit Bescheid vom 25.01.2006 widerrief die Beklagte die im Bescheid vom 05.09.2001 zum sogenannten kleinen Asyl getroffene Feststellung und führte unter anderem aus, es könne der Stellungnahme nicht entnommen werden, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak noch asylrechtlich relevante Verfolgung von Seiten des irakischen Staates drohen könne (Seite 7 des Bescheids).

Der Kläger hat hiergegen am 09.02.2006 Klage erhoben. Er vertieft und ergänzt sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 22.02.2006 wird verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 15.01.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte, weil in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist, verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte sich in der mündlichen Verhandlung nicht hat vertreten lassen (§ 102 Abs.2 VwGO).

Die – zulässige – Klage ist begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs.1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 73 Abs.1 AsylVfG liegen nicht vor. Das Gericht ist aufgrund der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger - was die Beklagte in dem Anerkennungsbescheid offen lassen durfte, vom Gericht aber zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006, Az.: 1 C 15.05) - den Irak vorver-

folgt verlassen hat. Der Kläger hat ausführlich die Einzelheiten zu den Umständen seiner Verwicklung in die Tätigkeiten von Gegnern des Baath-Regimes geschildert und seine Motive hierfür erläutert. Sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung war detailliert und lebensnah, und es blieb auch auf Nachfragen widerspruchsfrei und kohärent. Insbesondere die anfänglichen Zweifel des Gerichts daran, dass ein Schüler, der der Kläger damals noch war, sich auf diese Weise in Gefahr begeben hat, bestanden nach der mündlichen Verhandlung nicht mehr. Das Gericht ist sich deshalb schlüssig geworden, dem Kläger, dem keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen, zu glauben (vgl. BVerwGE 71, 180 (182)).

Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind nach dem Sturz des Saddam-Regimes nicht im Sinne des § 73 Abs.1 AsylVfG weggefallen. Der Kläger ist vor einer Wiederholung der politischen Verfolgung nicht hinreichend sicher. Er hat im Termin zur mündlichen Verhandlung sein schriftsätzliches Vorbringen zur Überzeugung des Gerichts im Kern bestätigt. Auch insoweit war sein Vorbringen detailliert *und im Wesentlichen* plausibel, und er konnte für das Gericht auch nachvollziehbar darlegen, woher er seine Informationen über die derzeitige Lage hat. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein früherer, aus Kerkuk stammender Geheimdienstmitarbeiter, der den Kläger als Mitarbeiter in dem Fotogeschäft seines Verwandten kannte, nunmehr terroristische Aktionen gegen – auch kurdische - Oppositionelle anführt. Solche Aktionen muss gerade der Kläger fürchten. Sie stehen in einem inneren Zusammenhang mit seiner Vorverfolgung und sind jedenfalls wegen § 60 Abs.1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG asylrechtlich relevant. Auch die Umstände, die im Anerkennungsbescheid vom 05.09.2001 zur Verneinung einer inländischen Fluchtalternative geführt haben – das Fehlen gesellschaftlich-familiärer Verbindungen in den kurdisch verwalteten Provinzen – haben sich, wie der Kläger zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen hat, seither nicht geändert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 176 Abs.1 VwGO, 708 Nr.11, 711 ZPO.